

HERMANN KLENNER

Demokratie, Rechtsstaat und Gesellschaft

Wenn ich die in den letzten dreißig Jahren zu diesem Themen komplex verfaßte Literatur vorlesen würde – in Gestalt der Titel aneinandergereiht –, wäre ich mit meinem Vortrag jetzt zum Ende gekommen. Mit anderen Worten: Ich muß mich in der Kunst des Weglassens üben. Ich hoffe, daß ich die Kunst so beherrsche, daß diejenigen, die gegen akademische Vorträge Vorurteile haben, am Ende in genügender Lautstärke protestieren, denn ich bin ein Akademiker und spreche akademisch. Ich bin auch der Meinung, daß die PDS vermutlich die intelligenzintensivste Partei in der deutschen Landschaft ist und demzufolge das gute Recht hat, daß sie sich auch – und sei es nur, um die Narrenfreiheitszonen zu dokumentieren – akademische Redner leisten kann.

Im handschriftlichen Nachlaß von Karl Marx gibt es eine Bemerkung, die lautet: »Das Recht des Stärkeren lebt auch in ihrem Rechtsstaat in anderer Form fort.« Das Wort Rechtsstaat ist von Marx in Anführungsstriche gesetzt worden. Ich warne diejenigen, die diesen Satz von Marx zitieren, anzunehmen, daß Marx der Auffassung war, daß »Rechtsstaat« nur eine Verschönerungsvokabel von »Machtstaat« ist. Er meinte zweifellos – das drückte sich schon in den Anführungsstrichen aus – die Rechtsstaatstheorien, die unter diesem Namen auch in Deutschland im vorigen Jahrhundert gang und gäbe waren. Das waren Theorien von Leuten, badischen Liberalen, die sich selbst als »dritten Weg« verstanden. Rechtsstaat als dritter Weg anders als Volkssouveränität, anders als Monarchensouveränität, Rechtsstaat der dritte Weg zwischen Demokratie – dem einen Extrem – und der Autokratie – dem anderen Extrem. Das war eine Position, die Marx nicht teilte. Marx war kein Spezialist für dritte Wege. Sehr ausgewogen waren seine Urteile über die badischen Liberalen auch nicht, obwohl die beiden hauptsächlichen Autoren nach heutiger Terminologie »abgewickelte« Professoren waren. Als sie das veröffentlichten, schrieb Marx vom »Professorengewäch« ...

Marx ist auf den Rechtsstaat eigentlich nicht wieder in der Form der liberalen Rechtsstaatstheorie zurückgekommen. Das war nicht seine Position. Auch nicht die Alternative, über die er zu sprechen bereit war. Im Jahre 1881 ist in Innsbruck von Ludwig Gumplowicz ein Buch unter dem Titel »Rechtsstaat und Sozialismus« veröffentlicht worden. Marx hat dieses Buch besessen. Wir kennen alle Randbemerkungen von Marx, die er zu diesem Buch gemacht hat. Gumplowicz hat sich keineswegs auf die Rechtsstaatstheorie des deutschen 19. Jahrhunderts allein beschränkt, sondern die Rechtsstaatsproble-

Hermann Klenner – Jg. 1926, Prof. Dr. jur. habil.; Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR; jetzt: Leibnitz-Sozietät; Monographien: Marxismus und Menschenrechte (1982); Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts (1984); Deutsche Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert (1991); Editionen von: Hobbes, Locke, Spinoza, Kant, Hegel, Ihering, Paschukanis, Radbruch. Erstveröffentlichung in: UTOPIE kreativ, Heft 91/92, S. 90-95.

Der vollständige Titel des Vortrages lautet: Demokratie, Rechtsstaat und Gesellschaft. Kontinuität und Diskontinuität in der historischen Entwicklung der marxistisch orientierten politischen und Rechtstheorie. Der Text folgt der Tonbandmitschrift – Die Redaktion.

matik vom Begriff des Rechtsstaats her aufgegriffen. Er griff die Rechtsstaatstheorien der europäischen Aufklärung – von Grozjus über Hopes, Spinoza bis hin zu Kant und noch weiter – auf und hat sie analysiert. Das hat Marx mitnichten interessiert. Marx hat vor allem interessiert, was der Mann zum Sozialismus schrieb. Dann interessierte ihn noch, was Gumplovic zu seinen eigenen Theorien sagte. Das, was Gumplovic über Marx geschrieben hat, hat Marx mit entsprechend bissigen Randbemerkungen versehen.

Aus dem bisher Gesagten die Schlußfolgerung zu ziehen, daß Marx sich für die Rechtsstaatsbegrifflichkeit nicht interessiert habe, geht daneben. Von Marx gibt es eine Demokratietheorie und eine Menschenrechtstheorie. Diese haben sich in der Substanz nicht geändert, von dem Moment an, von dem man Marx mit Fug und Recht als Marxisten bezeichnen kann. Er hatte ja Schwierigkeiten, Engels später noch mehr, das überhaupt für sich gelten zu lassen. Er hat unter Demokratie Selbstbestimmung des Volkes verstanden. Vom Beginn seiner produktiven Periode an, nachdem er sich insbesondere von Hegel abgenabelt hatte, verstand er unter Menschenrechten die Weiterentwicklung der Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution, für ihn partielle Emanzipation, in Richtung zur universalen Emanzipation, eben zum Selbstbestimmungsrecht des Menschen. Für Marx stimmten überein das Selbstbestimmungsrecht des Volkes und das Selbstbestimmungsrecht der Individuen. Allerdings: Er war sich im klaren darüber, nach Studium der Schriften von Hegel, nach Studium der Schriften der großen Politökonomien, insbesondere der englischen, nach dem Studium der Schriften der Sozialisten, daß ein Selbstbestimmungsrecht des Volkes und ein Selbstbestimmungsrecht des Menschen in einem umfassenden universalen Umfang unter kapitalistischen Verhältnissen nicht möglich ist. Insofern war für ihn eine Demokratietheorie, eine Menschenrechtstheorie, immer in dem Maße interessant, in dem er feststellen konnte, daß sie dazu beitrug, diejenigen gesellschaftlichen Verhältnisse fundamental zu ändern, die verhindern, daß das Selbstbestimmungsrecht des Volkes ausgeübt wird, daß das Selbstbestimmungsrecht der Individuen ausgeübt werden kann.

Es gibt von Marx – das ist ein weiterer Punkt – eine ganz klare Erkenntnis des Normativcharakters des Rechts. Marx hatte eine Normativkonzeption des Rechts und keine Tatsächlichkeitskonzeption des Rechts. Anders als Lassalle, der ja Verfassung als tatsächliche Machtverhältnisse definiert, hat Marx Verfassung definiert als Gesetz für die Gesetzgebende Gewalt. Er hat das Gesetz definiert als Einschränkung der Regierungsmacht, und er hat das Recht definiert als Maßstab, nicht als Willkür der herrschenden Klasse, wohl als Wille der herrschenden Klasse, widerspiegelnd die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse. Aber insofern das Recht Recht ist, hat es Maßstabsfunktion. Das sind Grundpositionen, die Marx von Anfang bis Ende durchgehalten hat. Es ist kein Fortschritt in der intellektuellen Aneignung der Erfordernisse der bürgerlichen Gesellschaft, die nicht die Interessen des Volkes zu repräsentieren in der Lage sein kann, die es anzueignen gilt, um diese Erkenntnis dann auch fortzusetzen. Marx hat – obwohl er wie auch später Lenin Jurist war, das Schwergewicht nicht in der Kritik der Theologie, der Kritik der

Religion, nicht in der Kritik des Rechts gesehen, sondern in der Kritik der politischen Ökonomie ...

Es gibt eine Reihe Äußerungen von Marx, die nach den Erfahrungen der Geschichte nicht aufrechtzuerhalten sind. Beispielsweise seine Charakterisierung der Gewaltentrennung. Er sagte korrekterweise Gewaltentrennung und nie Gewaltenteilung, was eine miserable und falsche, eine illusionserzeugende Übersetzung ist (Marx hatte Montesquieu im Original gelesen), hat allerdings davon nicht viel gehalten. Er hat sie erkannt als die Übertragung des Prinzips der Arbeitsteilung. Aber daß das Individualsichernde zusätzlich Staatsgewalt in der Machtausübung limitierende Potenzen in sich tragen kann, das wird sich bei Marx nicht finden. Das nicht nur, um nicht die Illusion zu erwecken, daß man sich heute sinnvollerweise mit Marx dadurch beschäftigen kann, daß man seine Sätze gebetsmühlenartig wiederholt. Es gilt, die Substanz zu erfassen und sich zum Wesen zu bekennen. Das gilt für jede Linke in der Welt von heute, in der wir wissen, daß der Sozialismus nicht so war, wie die Sozialisten dachten, daß er war – oder gedacht haben sollten, daß er war –, aber der Kapitalismus so ist, wie gesagt worden ist, daß er ist; weil eine Linke, die das Wesen des Kapitalismus nicht zu erkennen vermag und sich zurückzieht auf eine ledigliche Wundpflasterverteilung, aufhört, das zu sein, was eine Linke zu sein hat, die im Kapitalismus wieder angekommen ist.

Zur Oktoberrevolution

Eine Oktoberrevolution, deren Aufgaben waren: den Frieden herzustellen, den Landhunger der Bauern zu stillen, die Arroganz der Banken zu beseitigen und die Nationalitätenfrage zu lösen – diese Revolution wäre nicht durchzuführen gewesen ohne Bruch des existenten Rechts. Keine Revolution in der Welt, die englische nicht im 17., die französische nicht im 18. Jahrhundert, ist ohne Bruch des Rechts vonstatten gegangen. Diese Revolutionen sind auch nicht mit dem Strafgesetzbuch unter dem Arm von den jeweiligen Revolutionären durchgeführt worden. Aber, als der Bürgerkrieg vorbei war, Ende 1920, muß der Betrachter von heute feststellen, daß Lenin nach wie vor der Meinung war, Diktatur des Proletariats ist eine durch keine Gesetze beschränkte Macht. Ein weiteres Aber: In der Revolution und nach der Revolution ist der Normativcharakter des Rechts sträflich vernachlässigt worden in seiner Bedeutung für die Herstellung demokratischer menschenrechtswürdiger Verhältnisse. Die Auflösung des Rechtsbegriffs, indem man vorübergehend das Recht definierte als Instruktion, das die Massen zum Handeln aufruft, d. h. also das Recht auf das Niveau eines Propagandainstruments denaturiert. Wenn man das weiter betreibt, heißt das, daß man die emanzipatorischen, die demokratiesichernden, die menschenrechtssichernden Funktionen des Rechts nicht erkannt hatte, nicht durchschaute und nicht anwendete. In den Rechtstheorien, die nach dem Bürgerkrieg entwickelt wurden in Rußland – mit den Äußerungen von Lenin, den Äußerungen gleicherweise von Bucharin, den Äußerungen von Paschukanis, von Stutschka, den Äußerungen von Goichbarg – gehen zwei Richtungen auseinander, und beide verfehlen das Wesen der Sache. Einmal, indem das Recht als identisch gesehen wurde mit

tatsächlichen Verhältnissen, das Recht direkt definiert als Verhältnis. Das heißt, die Normativfunktion des Rechts ist damit auf ein Nullum reduziert. Die andere Seite ist die Reduktion des Rechts auf technische Regeln. Bei Bucharin heißt das: Das Recht ist eine technische Regel, deren Anwendung so wichtig ist wie das Reglement für einen Handwerker, damit er weiß, er muß das so oder so machen. Ein gleiches läßt sich auch bei Lukács nachlesen, wo die Frage Legalität/Illegalität eine reine Frage der Taktik ist. Das hat verheerende intellektuelle Konsequenzen. Diese Konsequenzen gilt es zu sehen. Kein Sozialist, der sich mit Stolz von den Wendehälsen des Jahres 1989 abzugrenzen weiß, ist davor gefeit, Erkenntnisgewinn aus dem zu ziehen, was er persönlich erlebt hat, er ist sogar dazu verpflichtet.

Das ist eine ganz ernste Frage, weil sie auch vor der Entwicklung in Ostdeutschland gestanden hat, und zwar auf eine Weise, die intellektuell nicht bewältigt worden ist. Bis zum Jahr 1948 war der Rechtsstaat bei uns – im wesentlichen deshalb, weil unter den Blockparteien eine liberal-demokratische Partei war und Eugen Schiffer, ein gestandener Liberaldemokrat, in dieser Partei was zu sagen hatte (er war Chef der Justizverwaltung) – eine legitime Begrifflichkeit. Diese Begrifflichkeit war dann auch noch mal en vogue zwischen 1963 und 1968 und noch einmal im Jahre 1988, da war es aber zu spät. Wenn man sich aber überlegt, was tatsächlich mit dem, was da in diesen kurzen Perioden unter Rechtsstaat verstanden worden ist und verstanden werden sollte, gemacht worden ist, dann war es im Grunde genommen das, was ganz am Anfang dieser Ausführungen steht. Da war der Rechtsstaat eine Verschönerungsvokabel, nicht geeignet, irgendwelche Verhältnisse zu ändern, sondern Verhältnisse zu apologisieren, zu rechtfertigen. Das war die klare Konzeption, die auch ausgesprochen worden ist und von der wir einzugestehen haben, daß sie das herrschende Rechtsverständnis in der DDR von Anfang bis Ende war. Und sie war insbesondere herrschend in den sensiblen Bereichen der Berührung der Beziehung des Bürgers zum Staat, im Bereich also des Staats- und des Strafrechts, wo eben galt, daß das Recht Instrument der Macht ist und nicht Maß von Macht. Das heißt in bezug auf die Maßstabskonzeption des Rechts bei Marx und zu dem, was in der Oktoberrevolution passierte – das ist jetzt die Theorieebene, es geht jetzt nicht um die Brutalitäten und Realitäten des Lebens, sondern um die Idealitäten –: Wenn man sagt, Recht ist nur Instrument und nicht auch Maß von Macht, dann hat der Bürger gegenüber der Staatsgewalt keine von einem unabhängigen Gericht zu überprüfenden durchsetzbaren Rechte. In der Tat waren die subjektiven Rechte zu einer bürgerlichen Vokabel erklärt worden.

Die Betonung liegt dabei auf diesem Gebiet. Auf anderen Gebieten ging es ganz anders zu. Wir haben in der jetzigen Bundesrepublik, dieser Seitenhieb sei gestattet, bestimmte Parteien, in denen es entschieden wesentlich weniger subjektive Rechte gibt, als es in der DDR je gegeben hat. Wir haben eine Meinungsfreiheit, von der jeder, der die Verhältnisse in Ostdeutschland betrachtet, sagen muß, daß sie zu einem nicht unerheblichen Teil in der DDR größer waren als heute. Heute ist der ökonomische Zwang viel durchschlagender – existentiell durchschlagender – als in der DDR. Dort bekam letzt-

lich jeder irgendeine Nische, von gewissen Ausnahmen abgesehen. Ein Recht im Sinne des Wortes kann es ohne subjektive Rechte nicht geben, denn wenn Recht die Maßstabsfunktion, das Verhaltensregelnde nicht hat, dann hat es in der Tat in der Substanz ein zerstörtes Wesen.

Es kam noch ein weiteres hinzu. Es wurde ja auch zum Bestandteil des herrschenden Rechtsverständnisses, daß es auf juristischem Terrain nichts zu erben gab, wie die offiziellen Formulierungen lauteten. Im Grunde gab es vor der Machtergreifung des Proletariats keinen Erkenntnisfortschritt auf juristischem Gebiet, den es zu überliefern, auszunutzen und zu verwerten gilt. Juristen haben immer die Historiker beneidet, die sich auf ein Erbe berufen konnten, sogar Luther und sogar Friedrich den II. in Berlin hinstellen durften. Die Theologen durften auch Luther und nicht nur Müntzer feiern.

Wir haben in der DDR eine institutionalisierte führende Rolle der Partei gehabt – das heißt eine Dominanz des demokratischen Zentralismus durch Artikel 47 der Verfassung gegenüber der Volkssouveränität – und die Institutionalisierung dann in den Eingangsparagraphen in der Verfassung selber. Das ist in der Tat eine Demokratiekonzeption, deren Gipfel – viele werden sich auch noch an die Wortlaute erinnern – immer so charakterisiert wurde: Einbeziehung des Volkes in die Entscheidung. Einbeziehung des Volkes heißt aber, daß letztlich woanders entschieden wird, zu bestimmten Fragen, zu bestimmten Bereichen. Diese Einsicht ist notwendig deshalb, weil wir nicht mit dem gegenwärtigen Jahrhundert das Ende der menschlichen Entwicklung nach vorn eingestehen oder auch nur zulassen wollen.

Es gibt in den letzten sechzig, siebzig und auch achtzig Jahren hervorragende Theoretiker, deren Werke auch juristisch auszuwerten, juristische Konsequenzen daraus zu ziehen, dringend erforderlich ist. Ich nenne nicht nur Karl Korsch, Herman Heller, Gustav Radbruch – die beiden Letztgenannten waren Sozialdemokraten –, nicht nur Arthur Baumgarten, der als Liberaler 1933 Deutschland verließ, um als Mitbegründer der Schweizer Partei der Arbeit nach Deutschland, nach Ostdeutschland zurückzukehren, die Frankfurter Universität (Frankfurt am Main) hat ihm keinen Lehrstuhl mehr angeboten, obwohl er dort weggegangen war. Wir haben auf diesem Gebiet ein großes Lernbedürfnis und sind hoffentlich noch nicht zu alt, um auch die Lernfähigkeit nachweisen zu können.

Der wichtigste Punkt ist der Rechtsstaat heute. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, also in unser aller provisorischen Verfassung – ich beharre auf provisorisch, Artikel 146 gilt ja immer noch –, wird der Rechtsstaat verbal abgehandelt, in Artikel 28, in dem die Länder rechtsstaatlich verpflichtet sind, Artikel 23 – auch die Union hat gefälligst rechtsstaatlich zu sein, und Artikel 20, da steht dann wirklich drin, was Rechtsstaat ist: eben die Bindung des Gesetzgebers an die verfassungsmäßige Ordnung, die Bindung von Exekutive und Judikative an die Gesetze und schließlich die Weisungsungebundenheit des Richters. Als die PDS/Linke Liste vor vier oder fünf Jahren noch in der Euphoriezeit, daß man nach der Wende an Deutschland als Deutschland noch etwas ändern können, einen eigenen Verfassungsentwurf vorgelegt hat, da waren genau diese

Punkte auch enthalten. Das heißt, auch das Bekenntnis zu den rechtsstaatlichen Grundmomenten. Das heißt: zugleich die Absage an eine Substitution von Grundrechten durch Grundwerte, wo man etwa das christliche Abendland als verbindlichen Grundwert festlegen will, und damit der Gesetzlichkeit letztlich zuwiderläuft. Und die klare Erkenntnis, daß Rechtsstaat – so wie Marx es in diesem handschriftlichen Nachlaß auch sagte – besondere Form des Machtstaates ist, aber eine Form von außerordentlicher Wichtigkeit. Denn diese Form beschreibt nicht den Inhalt des Hauses, in dem wir leben, den Inhalt des Landes, in dem wir leben, sondern beschreibt die Möglichkeiten der Anteilnahme, die legalen Möglichkeiten der Einflußnahme von uns auf die gesellschaftliche Entwicklung. Nicht sehr viel mehr, aber auch nicht viel weniger ist das, was Rechtsstaatlichkeit von Demokratie überhaupt sein kann.

Ich lege sehr großen Wert darauf und verweise auf das, was andere aus der 68er Generation, die nicht wie Schily beim Lauschangriff landeten oder wie Schröder als Volkswagenkonzerngeneral, sondern die wissen, wofür sie angetreten sind und sich nicht – obwohl zum Teil hochbezahlte Professoren – zu schade sind, sich zu den Idealen ihrer Jugend zu bekennen, zum Thema äußerten. Das ist in der Tat die Generation, die von Wolfgang Abendroth und Ernst Bloch beeinflusst und erzogen ist. Das ist die Generation, die dazu beigetragen hat, daß das Ansehen der Bundesrepublik unter demokratischen Juristen nicht nur bestimmt wird von jenen, deren Glaubensbekenntnis mit dem Satz beginnt, weniger Demokratie zu wagen.

Das Grundgesetz ist keine Widerspiegelung von dem, was ist. Es ist keine Aussage von dem, was ist, es ist eine Norm, es ist Recht, es ist Verhaltensregel, es soll so sein. Auf die Frage, ob wir ein Rechtsstaat sind, ob wir eine Demokratie sind – wir haben ungeheure Demokratiedefizite, die schlagen beim Rechtsstaat sofort durch – kann ich nur sagen, wir sollen es sein. Das ist eine große Differenz.

Ostdeutschland ist gegenwärtig eine juristische Sonderzone. Hier gilt nicht die Dominanz des Eigentums, hier gilt nicht das Rückwirkungsverbot, es gilt nicht die Gesetzlichkeit. Insofern haben wir nicht das, was man unter Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen versteht. Ich finde, das ist etwas, was es zu erstreben gilt.

Ob die Konzeption des Rechtsstaats ernsthaft hätte etwas dazu beitragen können, wenn sie rechtzeitig vertreten worden wäre, an bestimmten Fehlentwicklungen zu rütteln ...? Die Gulag-Verbrechen werden nicht gerechtfertigt werden durch den Sieg der Sowjetunion über Hitler. Sie werden auch nicht nachträglich gerechtfertigt durch Hiroshima oder Vietnam. Aber was ich auch sagen möchte: Die Implosion des Sozialismus rechtfertigt mit Sicherheit eines nicht: den Kapitalismus, wie er in der Welt von heute ist.